

Urteil des Landgerichts Berlin gegen Willi Zimmt 14. Februar 1938



Quelle

Quellenart: Aktenstück

Aufnahmedatum: 15. Februar 1938

Herkunft: Landesarchiv Berlin, A Rep. 358-02, Nr.
129929, Bd. 2

Strafsache

Gegen 1-6) pp.

7) den Hoteltelefonisten Willi Z i m m t aus Berlin SW 11, Großbeerenstr. 94 bei Luft, geboren am 26. Februar 1905 in Friedrichsfelde, zur Zeit in Untersuchungshaft im Gefängnis Berlin, Lehrterstrasse, wegen Vergehens gegen §§ 175, 175a StGB. usw. Die 21. große Strafkammer des Landgerichts in Berlin hat am 14. Februar 1938 für Recht erkannt:

I-II.

III. Es werden verurteilt:
1-2) pp.

3) Der Angeklagte Zimmt unter Freisprechung und Einstellung im übrigen wegen Vergehens gegen § 175 StGB. in 3 Fä-
len zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2-zwei-~~zwei~~
Jahren, 3-drei-Monaten.

6-sechs-Monate der Strafe sind durch die Untersuchungs-
haft verbüßt.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Verurteilung erfolgt ist, den verurteilten Angeklagten auferlegt; im übrigen trägt sie die Reichskasse.

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft verzichten
am 14. 2. 1938 um 20, 50 Uhr auf Rechtsmittel.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.
Das Urteil ist vollstreckbar.

Berlin, den 15. Februar 1938.



gez. Merker, Justizinspektor,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

Beglaubigt:

W. Kamm
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Justizangestellter